

# **aws-Garantien für KMU-Stabilisierung**

Programmdokument gemäß Punkt 2.3. der Förderungsrichtlinie "Garantieübernahmen der aws  
gemäß KMU-Förderungsgesetz

vom März 2017

# Inhaltsverzeichnis

1	Ziele des Programms .....	3
2	Begriffsbestimmungen .....	3
3	Rechtliche Grundlagen .....	3
4	Garantiefähige Unternehmen .....	3
5	Garantiefähige Projekte und Kosten.....	4
5.1	Garantiefähig sind folgende Projekte .....	4
5.2	Garantiefähig sind folgende Kosten.....	4
5.3	Nicht garantiefähige Projekte und Kosten .....	4
6	Garantieübernahmen .....	5
6.1	Art und Umfang der Garantie .....	5
6.2	Ausgestaltung der Garantie.....	5
6.2.1	Garantiequote: .....	5
6.2.2	Garantielaufzeit: .....	5
6.2.3	Obergrenzen für das Garantievolumen:.....	5
7	Entgelte .....	5
8	Besonderheiten zum Verfahren.....	5
9	Geschlechtsdifferenzierte Erhebung personenbezogener Daten .....	5
10	Indikatoren zur Prüfung der Zielerreichung, Monitoring und Evaluierungskonzept.....	6
11	Inkrafttreten und Laufzeit .....	6

## 1 Ziele des Programms

Mit diesem Programm sollen Maßnahmen, die der Unternehmensstabilisierung dienen, gefördert werden. Es soll damit die langfristige Fortführung, die langfristigen Erfolgchancen und die Erhaltung von Arbeitsplätzen von wirtschaftlich selbständigen, gewerblichen KMU aller Branchen (mit Ausnahme von Unternehmen der Tourismus- und Freizeitwirtschaft) sichergestellt werden. Durch Garantieübernahmen für Fremdfinanzierungen sollen Maßnahmen der Unternehmensstabilisierung, die aufgrund von fehlenden oder unzureichenden bankmäßigen Sicherheiten eine kommerzielle Finanzierung nicht oder nur zu ungünstigen Konditionen erhalten würden, gefördert werden.

## 2 Begriffsbestimmungen

Es gelten die Bestimmungen der Richtlinie.

## 3 Rechtliche Grundlagen

Grundlage für das gegenständliche Programmdokument ist die Förderrichtlinie „Garantieübernahmen der aws gemäß KMU Förderungsgesetz für die Jahre 2017-2019“ (die Richtlinie), die durch das vorliegende Programmdokument näher spezifiziert werden kann, unter Einbeziehung folgender europarechtlicher Grundlagen.

- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABI. L 187/1 vom 26.6.2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)

Artikel 14 – Regionale Investitionsbeihilfen

Artikel 17 – Investitionsbeihilfen für KMU

- Entscheidung der Europäischen Kommission über die Genehmigung der Methode der aws zur Berechnung der Beihilfeintensitäten staatlicher Bürgschaften vom 24.3.2009, K(2009)1473 endgültig, Staatliche Beihilfe N 185/2008-Österreich, oder eine andere, diese ergänzende oder ersetzende Methode (die „Methode“).
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABI L 352/1 vom 24.12.2013.
- Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen in Form von Bürgschaften, ABI C 155/02 vom 20.6.2008

## 4 Garantiefähige Unternehmen

Es gelten die Festlegungen der Richtlinie mit folgenden Spezifizierungen.

Bei dem Unternehmen handelt es sich um ein potenziell gefährdetes KMU, das noch keinen formellen Insolvenztatbestand erfüllt.

Garantien können ausschließlich für kleine und mittlere Unternehmen gem. der gültigen KMU-Definition der EU, das heißt derzeit Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten und maximal EUR 50 Mio. Umsatz oder maximal EUR 43 Mio. Bilanzsumme übernommen werden. Verflochtene Unternehmen sind als Einheit zu betrachten.

Ausgeschlossen sind auch Unternehmen, die die gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag der Gläubiger erfüllen.

## 5 Garantiefähige Projekte und Kosten

### 5.1 Garantiefähig sind folgende Projekte

Gefördert werden kann die Fremdfinanzierung von Projekten, die der Unternehmensstabilisierung einschließlich der Erstellung von Konzepten dienen.

Förderbar sind ausschließlich Projekte ab einer Mindesthöhe von EUR 300.000,-. Ausnahmen sind bei besonderer regionalpolitischer Bedeutung möglich.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmens müssen eine Rückführung der geförderten Finanzierung erwarten lassen. Dies ist anhand einer langfristigen Unternehmensplanung plausibel darzustellen.

Die Mitwirkung des Unternehmens und der involvierten Kapitalgeber (Gläubiger) hat jedenfalls zu erfolgen. Diese Mitwirkung erfolgt durch einen finanziellen Beitrag (z.B. Forderungsnachlässen) zur Verbesserung der Finanzierungsstruktur.

### 5.2 Garantiefähig sind folgende Kosten

- materielle und immaterielle Investitionen einschließlich nicht aktivierungsfähiger Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Projekt
- Unternehmensübernahmen und -nachfolgen (einschließlich der Beteiligung an einer Gesellschaft im Inland)
- Langfristige Kreditfinanzierungen von nicht aktivierungsfähigen Innovations- oder Wachstumsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Unternehmensstabilisierung

### 5.3 Nicht garantiefähige Projekte und Kosten

Es gelten die Festlegungen der Richtlinie mit folgenden Spezifizierungen.

Nicht garantiefähig sind folgende Projekte:

- Projekte von Unternehmen mit weniger als 20 Beschäftigten sind von einer Förderung ausgeschlossen. Ausnahmen sind bei besonderer regionalpolitischer Bedeutung möglich.

Die nicht garantiefähigen Kosten hängen wesentlich auch von der zutreffenden beihilfenrechtlichen Grundlage gemäß Punkt 2. ab (Details dazu finden sich unter [www.awsg.at](http://www.awsg.at)).

## 6 Garantieübernahmen

### 6.1 Art und Umfang der Garantie

Garantiefähig sind Kredite, Darlehen, Mietkauf und Finanzierungsleasing gemäß Richtlinie Punkt 7.1.

### 6.2 Ausgestaltung der Garantie

#### 6.2.1 Garantiequote:

Investitionsfinanzierungen: bis zu 80 %  
Langfristige Kreditfinanzierungen von nicht aktivierungsfähigen Innovations- oder  
Wachstumsmaßnahmen: bis zu 80 %

#### 6.2.2 Garantielaufzeit:

Investitionsfinanzierungen: max. 20 Jahre  
Langfristige Kreditfinanzierungen von nicht aktivierungsfähigen Innovations- oder  
Wachstumsmaßnahmen: 10 Jahre im Regelfall (max. 20 Jahre)

#### 6.2.3 Obergrenzen für das Garantievolumen:

Es gelten die Festlegungen der Richtlinie mit folgenden Spezifizierungen:

Bei Kombinationen von Garantien für Investitionsfinanzierungen sowie von Garantien für langfristige Kreditfinanzierungen von nicht aktivierungsfähigen Innovations- oder Wachstumsmaßnahmen kann die aws ein Obligo von maximal EUR 2 Mio. garantieren.

## 7 Entgelte

Die Höhe der Entgelte wird in den Konditionenblättern der aws veröffentlicht ([www.awsg.at](http://www.awsg.at)).

## 8 Besonderheiten zum Verfahren

Die Antragstellung ist ausschließlich im Wege des finanzierenden Instituts vorzunehmen.

## 9 Geschlechtsdifferenzierte Erhebung personenbezogener Daten

Bei Einreichung eines Garantieansuchens ist vom garantiefähigen Unternehmen eine Aufstellung über die aktuelle Beschäftigungssituation (Stand an Vollzeitäquivalenten) geschlechtsdifferenziert vorzulegen.

## 10 Indikatoren zur Prüfung der Zielerreichung, Monitoring und Evaluierungskonzept

Die Indikatoren zur Zielerreichung sind aus der „Wirkungsorientierten Folgenabschätzung“ abzuleiten.

Zur Ermöglichung der Datengewinnung ist in den Garantievereinbarungen eine entsprechende Auflage zu machen, wonach sich die Garantiewerberin oder der Garantiewerber zu einer späteren Datenbereitstellung verpflichtet.

Zum Zwecke der Programmevaluierung hat die aws ein entsprechendes Monitoring einzurichten.

Auf Ebene der Programmevaluierung sind grundsätzlich die Konzeption, der Vollzug und die Wirkung zu analysieren und daraus Empfehlungen für die Weiterführung sowie für allfällige Modifikationen der Richtlinie und/oder der Programmdokumente abzuleiten.

## 11 Inkrafttreten und Laufzeit

Das vorliegende Programmdokument tritt mit 01. Jänner 2017 in Kraft und gilt bis 30. Juni 2020.

Ansuchen im Rahmen dieses Programmdokuments können vom 01. Jänner 2017 bis 31. Dezember 2019 bei der aws eingebracht werden. Über die Ansuchen muss spätestens bis zum 30. Juni 2020 entschieden werden.